



Satzung der **Deutsch-Baltischen Genealogischen Gesellschaft e.V. (DBGG)**

§ 1 Name, Zweck und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Deutsch-Baltische Genealogische Gesellschaft (im weiteren DBGG). Die DBGG hat ihren Sitz in Darmstadt und ist im Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts unter VR 1865 eingetragen.

2. Die DBGG dient dem Zweck, die deutschbaltische genealogische Forschung anzuregen und zu unterstützen. Sie tut dies durch Bestandsaufnahme familienkundlicher Quellen aller Art in privaten und öffentlichen Händen, durch Sammlung familienkundlich verwendbarer Nachlässe, durch fachliche Beratung und Förderung ihrer Mitglieder, durch Erteilung genealogischer Auskünfte und Kontaktvermittlung, durch Publizierung familienkundlicher Forschungsergebnisse, durch Veranstaltung genealogischer Tagungen und Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

3. Die DBGG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die DBGG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der DBGG dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Ihre Mitglieder können Funktionen nur ehrenamtlich wahrnehmen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die DBGG hält Verbindung zu deutschbaltischen Organisationen im In- und Ausland. Sie pflegt die Zusammenarbeit mit anderen familienkundlichen Organisationen, insbesondere mit der Arbeitsgemeinschaft ostdeutscher Familienforscher.

5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die DBGG besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) korporativen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

2. Ordentliches Mitglied kann jeder an deutschbaltischer Familienkunde Interessierte auf Antrag werden; über Aufnahme und Ausschluss beschließt der Vorstand.

3. Jedes Mitglied ist bei Aufnahme verpflichtet, die für die DBGG wichtigen genealogischen Angaben, u.a. hinsichtlich seines Interessenschwerpunktes zu machen und im Laufe einer angemessenen, vom Vorstand anzusetzenden Frist seinen Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Alle weiteren Jahresbeiträge werden jeweils im ersten Vierteljahr fällig. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und kann jeweils nur für das nächstfolgende Jahr geändert werden. Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag in Einzelfällen ermäßigen oder erlassen. Diese Entscheidung ist immer zeitlich befristet. Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied bei

der Arbeitsgemeinschaft ostdeutscher Familienforscher sind, zahlen keinen Jahresbeitrag.

4. Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme die Satzung der DBGG ausgehändigt und erkennt mit Eintritt die aus der Satzung begründeten sowie die gesetzlichen Pflichten als für sich verbindlich an.

5. Für korporative Mitglieder (Familienverbände, Vereine, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts) gelten die Bedingungen für ordentliche Mitglieder entsprechend.

Korporative Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.

6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, welche sich durch genealogische Betätigung besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. In Mitgliederversammlungen und Beiratsversammlungen haben sie Sitz und Stimme; an Vorstandssitzungen können sie beratend teilnehmen.

7. Die Mitgliedschaft endet bei Ehren- und ordentlichen Mitgliedern durch Tod, bei korporativen durch Auflösung der Körperschaft, bei allen auch durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich erklärt werden.

§ 3 Organe der DBGG

1. Organe der DBGG sind: a) der Vorstand

b) der Rechnungsausschuss

c) der Beirat

d) die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern, von denen eins die Funktion des Schatzmeisters und eines die Funktion des Schriftführers übernimmt. Sie haben alle Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen auch einzelne Mitglieder, insbesondere solche mit Sonderfunktionen, sowie Angehörige des Beirates zur Mitwirkung mit beratender Stimme hinzuziehen.

3. Der Rechnungsausschuss besteht aus zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie haben die Jahresrechnung und die Vereinskasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

4. Der Vorstand beruft einen Beirat, der ihm in Fachfragen beratend zur Seite steht. Tagungen des Beirates werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn wenigstens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen mittels schriftlicher Erklärung verlangen.

Einladungen von Mitgliederversammlungen müssen seitens des Vorsitzenden des Vorstandes mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss jeweils der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen mit einfacher Stimmenmehrheit:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Arbeit der Geschäftsführung,
- b) Jährliche Entlastung des Vorstandes,
- c) Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
- d) Wahl des Vorstandes und des Rechnungsausschusses und
- e) Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

sowie mit qualifizierter Stimmenmehrheit:

- f) Satzungsänderungen, s. § 5
- g) Auflösung des Vereins, s. § 6.

Wahlen und Abstimmungen werden in aller Regel offen durch Handzeichen vorgenommen. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen mitgezählt.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so gilt derjenige als gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen.

§ 4 Vermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins wird durch Mitgliedsbeiträge und Spenden gebildet. Es dient, nach Abzug der Unkosten der Geschäftsführung, ausschließlich den in § 1, Ziffer 2 dargelegten Zwecken. Für die Verbindlichkeiten der DBGG haften das Vereinsvermögen und die Mitglieder, jedoch nur mit ihren für das laufende Jahr fälligen Beiträgen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsch-Baltische Landsmannschaft im Bundesgebiet e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Errichtung und Änderung der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16.02.1985 errichtet. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung. Redaktionelle Änderungen dieser Satzung kann der Vorstand auf Verlangen des Registergerichtes selbständig vornehmen. In Zweifelsfällen und ergänzend zu dieser Satzung gelten bezüglich des Vereinsrechts die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 6 Auflösung

Die Auflösung der DBGG erfolgt, wenn sie auf der Tagesordnung von zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen gestanden hat und wenn auf der zweiten 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

(Stand: 7. März 2020)